



# White Paper

## Corona Unternehmensinfo

Aktuelle Rechtslage: Fragen und Antworten im Überblick

---

Autor: Peters, Schönberger & Partner, München

[Stand: 09. April 2020]

### ZUSAMMENFASSUNG

Die aktuelle Dynamik, mit der uns das Coronavirus zwingt, unseren Alltag und unsere Arbeitsmethoden zu überdenken und umzustellen, ist kaum mehr greifbar. Das Virus und die aktuellen Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen zwingen Unternehmen jeglicher Wirtschaftsbereiche, ihre Betriebe herunterzufahren, Mitarbeiter ins Home-Office zu schicken oder schlimmstenfalls sogar Werksschließungen anzuordnen. Die finanziellen Auswirkungen dieser Krise können bislang nur erahnt werden. Die Schnelligkeit der Ausbreitung des Virus, die sich fast täglich ändernden Anordnungen der Politik und nicht zuletzt die sich leider häufenden Falschmeldungen machen verlässliche und aktuelle Informationen erforderlich. Wir wollen Ihnen einen kurzen Überblick über die aktuelle Rechtslage im Hinblick auf das Coronavirus sowie die derzeitigen Maßnahmen der Bundesregierung und auf Länderebene geben. Wir werden diesen Überblick für Sie ständig an die aktuellen Entwicklungen anpassen. Wir setzen uns intensiv mit den Themen auseinander, um Sie auch in diesen Zeiten gewohnt professionell zu aktuellen Problemen beraten zu können.

## Inhalt

- Arbeitsrechtliche Fragestellungen
- Restrukturierung und insolvenzrechtliche Fragestellungen
- Vertragsrechtliche Fragestellungen, insbes. Haftung bei Nichterfüllung
- Immobilienrechtliche Fragestellungen
- Gesellschaftsrechtliche Fragestellungen, M&A
- Auswirkungen auf die Vermögens- und Unternehmensnachfolge: Steuer- und Zivilrecht
- Staatliche Unterstützungsleistungen
- Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen aus der Corona-Krise
- Auswirkungen auf Jahresabschluss und Prüfung
- PSP-Expertenkontakt
- PSP-Leistungen
- Weiterführende Links der Steuerberaterkammer München

## Einleitung

Im Folgenden haben wir die derzeit dringendsten Themenkomplexe aufgelistet und – ohne den Anspruch auf Vollständigkeit – generelle Ausführungen dazu gemacht, die, hierauf ist explizit hinzuweisen, eine konkrete Prüfung und detaillierte Beratung selbstverständlich nicht ersetzen können. Gerne können wir Sie bei Bedarf zu den einzelnen Themenkomplexen individuell beraten.

Wir aktualisieren und erweitern die Inhalte stetig. Damit Sie keine aktuellen Informationen verpassen, informieren wir Sie automatisch per E-Mail, wenn eine neue Version des White Papers verfügbar ist. Melden Sie sich dazu einfach zu unserem kostenlosen Alert „Corona Unternehmensinfo“ auf unserer Website an: [www.psp.eu/abo](http://www.psp.eu/abo)

## Versionsübersicht

### Übersicht der wesentlichen Inhaltsänderungen/-ergänzungen

Version	Kapitel	Kommentierung
09.04.2020	Gesellschaftsrechtliche Fragestellungen / M&A	Inhaltliche Ergänzungen
09.04.2020	Staatliche Unterstützungsleistungen	Inhaltliche Aktualisierungen
09.04.2020	Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen	Inhaltliche Ergänzungen
01.04.2020	Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen	Inhaltliche Ergänzungen
01.04.2020	Gesellschaftsrechtliche Fragestellungen, M&A	Neues Kapitel integriert
01.04.2020	Restrukturierung und insolvenzrechtliche Fragestellungen	Inhaltliche Ergänzungen
01.04.2020	Auswirkungen auf die Vermögens- und Unternehmensnachfolge: Steuer- und Zivilrecht	Neues Kapitel integriert
01.04.2020	Auswirkungen auf Jahresabschluss und Prüfung	Inhaltliche Ergänzungen
26.03.2020	Arbeitsrechtliche Fragestellungen	Inhaltliche Ergänzungen
26.03.2020	Immobilienrechtliche Fragestellungen	Inhaltliche Aktualisierungen
26.03.2020	Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen	Inhaltliche Ergänzungen

# Arbeitsrechtliche Fragestellungen

## Welche Pflichten habe ich als Arbeitgeber gegenüber meinen Mitarbeitern?

Der Arbeitgeber hat gegenüber seinen Mitarbeitern sowohl Aufklärungspflichten als auch Pflichten hinsichtlich Hygienevorkehrungen und weiteren Schutzmaßnahmen. Insbesondere ist der Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gewährleisten und ihm möglich und zumutbar sind.

### a. Aufklärungspflichten

Der Arbeitgeber muss die Mitarbeiter über Infektions- und Erkrankungsrisiken sowie typische Krankheitssymptome aufklären. Dies kann sowohl z. B. über Aushänge in den Betriebsräumen, im Intranet, per Rundmail oder (im aktuellen Fall weniger geeignet) auf extra einberufenen Betriebsversammlungen (ggf. virtuell) erfolgen.

### b. Hygienevorkehrungen

Der Arbeitgeber hat seinen Mitarbeitern entsprechende Hygieneempfehlungen zu übermitteln. Ferner hat er Desinfektionsmittel oder ähnliche Mittel bereitzustellen. Sofern sensible Bereiche betroffen sind, kann der Arbeitgeber ggf. gehalten sein, besondere Schutzkleidung und Schutzmasken bereitzustellen.

### c. Schutzmaßnahmen bei konkreten Infektionsfällen

Sofern konkrete Infektionsfälle im Unternehmen auftreten, muss der Arbeitgeber die infizierten Mitarbeiter freistellen. Ferner ist er dazu angehalten, Mitarbeiter, die im direkten Kontakt zu dem Infizierten standen, ebenfalls zur Sicherheit ins Home-Office zu senden.

### d. Mitteilungsaufforderung

Der Arbeitgeber hat die Mitarbeiter über etwaige Reisen in Risikogebiete oder über den Umgang mit eventuell infizierten Personen aufzuklären. Eine pauschale Aufforderung der Mitarbeiter, den Arbeitgeber über allgemeine Aufenthalte zu informieren, dürfte jedoch datenschutzrechtlich unzulässig sein. Einer Bitte des Arbeitgebers, Mitarbeiter mögen ihn über Aufenthalte in Risikogebieten informieren, können die Mitarbeiter auf freiwilliger Basis nachkommen. Solche personenbezogenen Daten könnten Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand des Mitarbeiters zulassen und sind datenschutzrechtlich besonders sensibel zu handhaben.

#### **e. Home-Office**

Eine gesetzliche Pflicht, Home-Office anzuordnen, besteht zunächst nicht. Der Arbeitgeber hat ohne besondere arbeitsvertragliche Grundlage auch keine Möglichkeit, Arbeit im Home-Office einseitig vorzuschreiben. Zum Schutz der restlichen Mitarbeiter kann der Arbeitgeber bestimmten Mitarbeitern, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder persönlichen Kontakt zu erkrankten Personen hatten, anordnen, die Geschäftsräume des Arbeitgebers solange nicht zu betreten, bis geklärt ist, ob sich die betroffenen Arbeitnehmer infiziert haben oder nicht. Diese Möglichkeit besteht auch ohne eine entsprechende behördliche Quarantäneanordnung. Durch gesonderte Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann während dieser Zeit Arbeit im Home-Office geregelt werden.

Zu beachten ist, dass eine Anordnung von Tätigkeiten im Home-Office für bestimmte Arbeiten nicht möglich sein kann. In solchen Fällen bleibt dem Arbeitgeber grundsätzlich wohl nur die Möglichkeit, den möglicherweise infizierten oder gefährdeten Mitarbeiter anzuweisen, ohne Arbeitsleistung zu Hause zu bleiben, ihn also von der Arbeit unter Fortzahlung der geschuldeten Vergütung freizustellen.

Einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Arbeit im Home-Office, ergeben sich für den Arbeitgeber verschiedene Verpflichtungen. So muss der Arbeitgeber grundsätzlich auch im Home-Office den Arbeitsschutz sicherstellen, wobei jedoch gewisse Erleichterungen gegenüber Büroarbeitsplätzen möglich sind.

#### **f. Reduktion von Arbeitszeit, Abbau von Überstunden**

Soweit Arbeitszeitkonten bestehen, kann das vereinbarte Kontingent zum Abbau von Überstunden genutzt werden, um bei geringer Auslastung Annahmeverzugsrisiken des Arbeitgebers zu minimieren. Ebenfalls denkbar wäre eine Anordnung von Betriebsferien (dabei muss stets an das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gedacht werden). Eine einseitige Anordnung von Urlaub gegenüber einzelnen Arbeitnehmern ist grundsätzlich unzulässig, ob oder inwieweit allerdings aufgrund der Corona-Situation die Interessen des Arbeitgebers an einem Urlaubsabbau (auch vor dem Hintergrund einer möglichen Beantragung von Kurzarbeitergeld) überwiegen, ist im Einzelfall zu prüfen. Der Arbeitgeber kann in der Regel jedoch verlangen, dass Mitarbeiter Resturlaubstage aus dem Jahr 2019 bis Ende März 2020 aufbrauchen.

## **Was sind meine Pflichten als Arbeitnehmer?**

Der Arbeitnehmer muss trotz Infektionsgefahr weiterhin zur Arbeit erscheinen. Auch wenn eine Infektionsgefahr besteht, so überlagert dies nicht das gültige Arbeitsrecht. Ein Mitarbeiter kann danach grundsätzlich nicht wegen eines allgemeinen Infektionsrisikos von seinem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch machen und der Arbeit fern bleiben. Etwas anderes kann sich ergeben, wenn der Arbeitnehmer nachweisen kann, dass er einer Risikogruppe angehört und bei ihm eine Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem schweren Krankheitsverlauf führen würde.

Mitarbeiter haben – vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarungen – auch kein Recht, ohne Anweisung oder Genehmigung des Arbeitgebers sich selbst Home-Office anzuordnen. Auch Dienstreisen müssen grundsätzlich angetreten werden, es sei denn es liegen Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, des Robert Koch-Instituts oder der WHO für das betroffene Gebiet vor. Es ist denkbar, die Aufforderung verschiedener Behörden zur „sozialen Distanzierung“ als eine Art Reisewarnung auszulegen. Angesichts der zulässigen Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen und für „beruflich unabdingbare Reisen“ ist eine solche Auslegung jedoch rechtlich sehr unsicher. Der Arbeitgeber sollte jedoch die behördlichen Empfehlungen im Rahmen seiner Fürsorgepflicht beachten und Reisen seiner Mitarbeiter auf das Notwendigste beschränken.

## **Muss ich als Arbeitgeber in jedem Fall den Lohn weiter bezahlen?**

Grundsätzlich hat der Arbeitgeber Lohn fortzuzahlen. Die Systematik des Arbeitsrechts besagt, dass das Verwendungsrisiko für den Mitarbeiter der Arbeitgeber trägt. Im Einzelfall kann es jedoch sein, dass dem Arbeitgeber insbesondere bei entsprechenden behördlichen Anordnungen Ersatzansprüche gegenüber den Behörden zustehen. Insofern sind jeweils die einzelnen Fallkonstellationen, wieso ein Mitarbeiter seiner Arbeitspflicht nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann, zu untersuchen.

## Ab wann kann ich Kurzarbeit beantragen?

Kurzarbeit kann nur auf Grundlage von individualvertraglicher Vereinbarung oder kollektivrechtlicher Regelung oder ggf. durch Betriebsvereinbarung angeordnet werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass oftmals standardmäßig verwendete Regelungen in Arbeitsverträgen zur Kurzarbeit als AGB-rechtswidrig angesehen werden. Sollten Sie daher in Ihren Arbeitsverträgen standardmäßig eine Klausel zu Kurzarbeit vorgesehen haben, sollten Sie darüber nachdenken, die Möglichkeit von Kurzarbeit in der aktuellen Krise nochmals durch individuelle Vereinbarungen mit Ihren Mitarbeitern abzusichern. Es ist zudem stets an das Mitbestimmungsrecht des ggf. vorhandenen Betriebsrats zu denken.

Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist insb. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall. Aufgrund des Coronavirus wurden die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld nunmehr gelockert. U. a. hat der Bundestag am 13.03.2020 einen Gesetzesentwurf mit einem weiteren Maßnahmenpaket zur Förderung der Kurzarbeit angenommen. Das Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ermächtigt die Bundesregierung bis zum 31.12.2021 zu folgenden Maßnahmen:

- Absenkung der Anforderungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld
- Erweiterung des Leistungsspektrums

Im Einzelnen soll es folgende Erleichterungen geben:

- Das Erfordernis, dass mindestens 1/3 der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen ist, wird auf eine Schwelle von 10 % abgesenkt.
- Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird teilweise oder vollständig verzichtet.
- Auch Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Höchstdauer des Kurzarbeitergeldbezugs wird von 12 auf 24 Monate verlängert.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld insbesondere zum Auszahlungsmechanismus behalten darüber hinaus ihre Gültigkeit.

Weiterführende Informationen sind unter den folgenden Links erhältlich:

- <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>
- <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Die weitere Entwicklung in diesem Bereich ist aufmerksam zu verfolgen, da angesichts bereits vorgetragener Kritik aus der Wirtschaft an Details der Kurzarbeitsregelungen nicht ausgeschlossen ist, dass der Gesetzgeber bei einem längeren Verlauf der Krise weitere Verbesserungen vorsehen wird.

## Müssen für das Kurzarbeitergeld Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden?

Wie bereits oben erwähnt, werden die Sozialversicherungsbeiträge auf Kurzarbeitergeld im Zuge der Hilfen anlässlich der Auswirkungen des Coronavirus vollständig von der Bundesagentur für Arbeit übernommen werden.

Auf (freiwillige oder anderweitig vereinbarte) arbeitgeberseitige Aufstockungsleistungen zum Kurzarbeitergeld sind nach derzeitiger Erkenntnis solange keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, solange sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Die darüber hinausgehenden Aufstockungsleistungen unterliegen der regulären Sozialversicherungsbeitragspflicht.

## Wie ist Kurzarbeitergeld beim Arbeitnehmer zu versteuern?

Das Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit ist für den empfangenden Arbeitnehmer lohn- bzw. einkommensteuerfrei. Es unterliegt als staatliche Förderung allerdings grundsätzlich dem sog. Progressionsvorbehalt und wird somit bei der Bemessung des individuellen Einkommensteuertarifs berücksichtigt, der auf übrige steuerpflichtige Einkünfte des betroffenen Arbeitnehmers im jeweiligen Kalenderjahr anzuwenden ist. Trotz der Lohn- bzw. Einkommensteuerfreiheit ist das Kurzarbeitergeld durch den Arbeitgeber im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu dokumentieren und in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.

Arbeitgeberseitige Aufstockungsleistungen zum Kurzarbeitergeld (freiwillig oder z. B. aufgrund tarifvertraglicher Verpflichtung) stellen regulären lohn- bzw. einkommensteuerpflichtigen Lohn dar. Die Lohnsteuer ist durch den Arbeitgeber regulär an das Finanzamt abzuführen und die entsprechenden Beträge sind in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.

### Haben Sie Fragen zum Thema Arbeitsrecht?

Ihr PSP-Ansprechpartner:

- **Dr. Christoph Wallner** (Rechtsanwalt) II [c.wallner@psp.eu](mailto:c.wallner@psp.eu)



## Restrukturierung und insolvenzrechtliche Fragestellungen

### Was bedeutet die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für pandemiegeschädigte Unternehmen konkret?

Die Bundesregierung hat sehr frühzeitig bereits angekündigt, verschiedene Instrumente zur Stützung der Liquidität von Unternehmen bereitzustellen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Epidemie in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Es ist aber aus organisatorischen und administrativen Gründen immer noch nicht sichergestellt, dass derartige Hilfen rechtzeitig innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht bei den Unternehmen ankommen werden. Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfe bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, wurde daher für einen Zeitraum bis zum 30.09.2020 unter bestimmten Voraussetzungen die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt. Das „Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz – (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG) – ist am 27.03.2020 in Kraft getreten.

**Voraussetzung für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** ist, dass

- der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht, und
- begründete Aussichten auf Sanierung bestehen (etwa aufgrund öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen).

Diese unnötig rechtsunsicheren Voraussetzungen stellen die Geschäftsführer betroffener Unternehmen vor erhebliche Schwierigkeiten und **verlangen** in jedem Fall eine **eingehende Prüfung** der Erfolgsaussichten einer Sanierung aufgrund beantragter öffentlicher Hilfen oder den Finanzierungs- und Sanierungsverhandlungen sowie eine **gute Dokumentation** der Verfassung des konkreten Unternehmens vor Ausbruch der Corona-Krise und nach dem Ausbruch der Pandemie. Zwar vermutet das Gesetz, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, soweit das Unternehmen am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig war. Diese Vermutung kann – wenn das Unternehmen später doch Insolvenz anmelden muss – von einem Insolvenzverwalter jedoch widerlegt werden (was in der Praxis auch zu befürchten sein wird). Unklar ist in diesem Zusammenhang, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen am 31.12.2019 „nur“ Überschuldung vorlag, aber keine Zahlungsunfähigkeit.

Ungeklärt ist auch noch die Frage, welche bereits vor der Corona-Epidemie eingetretenen Vermögensverschlechterungen, die – unabhängig von der Auswirkung der Corona-Epidemie – in den Zeitraum bis 30.09.2020 hineinwirken, eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht beeinflussen können. Sofern ein Unternehmen aufgrund der Corona-Krise in eine Situation gerät, in welcher es normalerweise Insolvenz beantragen müsste, besteht trotz der vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht **akuter Handlungs- und Beratungsbedarf**. Es kann bereits jetzt angezeigt sein, verschiedene mögliche Szenarien zu analysieren, wozu auch eine frühzeitige Insolvenz in Eigenverwaltung zur Erhöhung der Sanierungschancen gehören kann.

**Es ist deshalb wichtig, dass für den Fall, dass sich ein Geschäftsführer auf die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht berufen möchte, zuvor eine umfassende fachkundige Prüfung und entsprechende Dokumentation erfolgt.**

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird durch **weitere hilfreiche Maßnahmen** zur Sicherung des Fortbestands von Unternehmen begleitet. Die wichtigsten ergänzenden Maßnahmen sind:

- Die Möglichkeit, dass Gläubiger notleidender Unternehmen Insolvenz beantragen und damit die Sanierungsbemühungen der Geschäftsführung torpedieren, wird ebenfalls eingeschränkt. Jedoch gilt diese Einschränkung nur bis zum 28.06.2020 und auch nur dann, wenn der Eröffnungsgrund am 01.03.2020 noch nicht vorgelegen hat. Da die **Suspendierung von Gläubigerinsolvenzanträgen** u. E. nur unzureichend auf die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht der Unternehmen abgestimmt ist, ist die Situation für Unternehmensleiter ab Juli 2020 nochmals deutlich kritischer zu bewerten, sofern nicht das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, diese Frist zu verlängern.
- Die **strengen Zahlungsverbote**, welche die Geschäftsleiter im Zeitraum einer Krise normalerweise zu beachten haben, werden solange **ausgesetzt**, wie die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist. Durch diese sehr begrüßenswerte Maßnahme wird das erhebliche strafrechtliche und zivilrechtliche Haftungsrisiko, dem Geschäftsleiter in der Krise ihres Unternehmens ausgesetzt sind, deutlich abgemildert. Da diese Erleichterung jedoch nur greift, wenn die genannten Voraussetzungen für die Insolvenzantragspflicht kumulativ vorliegen, wird das oben geschilderte Haftungsrisiko für die Geschäftsführer leider nicht vollständig beseitigt.
- Gesellschafter und Banken, die bereits als **Fremdkapitalgeber** engagiert sind oder die Liquidität eines Unternehmens durch Zuführung von Fremdkapital verbessern wollen, profitieren von einem **deutlichen Zuwachs an Rechtssicherheit**. Die Anfechtbarkeit von Zins- und Tilgungsleistungen, die bis zum 30.09.2023 bewirkt werden, wird zugunsten der Fremdkapitalgeber erheblich eingeschränkt. Kredite, die in der aktuellen Krise neu ausgereicht oder verlängert werden, werden im Falle einer zukünftigen Insolvenz nicht nachrangig bedient, Dritte als Fremdkapitalgeber (also meist Banken, nicht aber Gesellschafter) können sich ihre Kredite zudem wirksam besichern lassen.



Es wird sich in der Praxis zeigen müssen, inwieweit Banken – wie vom Gesetzgeber erhofft – bereit sind, infolge der gesetzlichen Erleichterungen ihre Anforderungen an die Kreditvergabe und Verlängerung von Krediten zu modifizieren und insbesondere davon abzusehen, ein Sanierungsgutachten nach dem IDW-Standard S 6 zu verlangen. Für die Geschäftsleiter bleibt die Beauftragung eines IDW S 6-Gutachtens (oder auch einer Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen nach IDW S 11) zur Reduktion eigener Haftungsrisiken weiterhin eine erwägenswerte Option.

### Haben Sie Fragen zum Thema Restrukturierung und Insolvenzrecht?

Ihre PSP-Ansprechpartner:

- **Dr. Christoph Wallner** (RA) II [c.wallner@psp.eu](mailto:c.wallner@psp.eu)
- **Dr. Henning Blaufuß** (RA, FA für Handels- und Ges.R) II [h.blaufuss@psp.eu](mailto:h.blaufuss@psp.eu)

## **Vertragsrechtliche Fragestellungen, insbesondere Haftung bei Nichterfüllung**

### **Wer hat welche Ansprüche, wenn Lieferketten gestört werden?**

Zu überprüfen ist hier regelmäßig, ob sich der Lieferant auf höhere Gewalt berufen darf, welche ihn von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit oder ob er zumindest eine Vertragsanpassung verlangen kann. Wie bei fast allen Rechtsfragen kommt es hier auf den Einzelfall an, insbesondere darauf, ob es sich bei den Lieferverträgen um einen grenzüberschreitenden Fall handelt und ob die Parteien vertragliche Sonderregelungen getroffen haben. Jede einzelne Vertragsbeziehung muss dabei konkret begutachtet, Sonderregelungen im Vertrag müssen identifiziert, Ansprüche beziffert und etwaige Ausschlussklauseln begutachtet werden.

Zu beachten ist die aktuelle Krise besonders auch bei Verträgen, die noch abgeschlossen werden sollen oder beim Abruf von Liefermengen in bestehenden Rahmenlieferverträgen. Da Lieferschwierigkeiten mittlerweile voraussehbar sind, ergeben sich für beide Parteien erhöhte Sorgfaltspflichten beim Vertragsabschluss und auch im Vertragsmanagement. Rechtliche Einschätzungen sind sehr einzelfallabhängig. Immer gilt jedoch, dass eine frühzeitige proaktive Kommunikation zwischen den Vertragspartnern hilft, eventuelle Schwierigkeiten in den Griff zu bekommen.

### **Was passiert, wenn Waren aufgrund von Grenzschließungen nicht mehr abrufbar sind?**

Auch hier gilt es wieder im Einzelfall zu überprüfen, wer das entsprechende Risiko trägt, es hängt also u. a. davon ab, wer das Transportrisiko und die damit zusammenhängenden Verzugsrisiken trägt. Zu beachten ist auch, dass oftmals Klauseln zur „höheren Gewalt“ diverse andere Anstrengungen des Schuldners erwarten, bevor die entsprechende Klausel greift. Andere Anstrengungen können auch andere Beschaffungswege sein.

Insbesondere Unternehmen, die auf die fortwährende und pünktliche Belieferung mit Waren angewiesen sind, sollten bereits präventiv solche Produkte identifizieren, bei denen ein Lieferengpass oder ein Lieferstopp gravierende Nachteile verursachen würde.

## Woran muss bei Werksschließungen gedacht werden?

Vertragspartner der betroffenen Unternehmen können beispielsweise daran denken, ihre Ansprüche und damit unter Umständen auch den eigenen Betriebsablauf durch Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zu sichern. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes sollten zudem erwogen werden, wenn auf einer höheren Produktionsstufe absehbar ist, dass Zulieferer die Belieferung ganz oder teilweise einstellen werden und dies für das betroffene Unternehmen erhebliche wirtschaftliche Nachteile bedeuten würde. Voraussetzung ist aber, dass der Zulieferer von seiner Pflicht zur Lieferung nicht frei geworden ist.

Die betroffenen Unternehmen selbst müssen Vertragspartner und Mitarbeiter über die Werksschließungen ausreichend informieren und ferner dafür sorgen, dass Mitarbeiter ggf. weiterhin ihren Lohn erhalten. Dies ist wiederum eine Frage des Entgeltfortzahlungsgesetzes sowie im Falle des Coronavirus auch des Infektionsschutzgesetzes.

### Haben Sie Fragen zum Thema Vertragsrecht und Haftung bei Nichterfüllung?

Ihre PSP-Ansprechpartner:

- **Dr. Axel-Michael Wagner** (RA) II [a.wagner@psp.eu](mailto:a.wagner@psp.eu)
- **Dr. Christoph Wallner** (RA) II [c.wallner@psp.eu](mailto:c.wallner@psp.eu)
- **Thomas Poschenrieder, M.A.** (RA, EFQM Qual. Assessor) II [t.poschenrieder@psp.eu](mailto:t.poschenrieder@psp.eu)

## Immobilienrechtliche Fragestellungen

### Wie wirkt sich die Corona-Pandemie auf gewerbliche Mietverträge aus?

Viele Vermieter und Mieter fragen sich derzeit, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie sowie die damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens auf die vertraglichen Pflichten in gewerblichen Mietverträgen haben. Aus rechtlicher Sicht können insbesondere die (fortgehende) Verpflichtung zur Mietzahlung, etwaige Minderungsrechte oder gar die Möglichkeit einer (dauerhaften) Vertragsanpassung – etwa aufgrund höherer Gewalt – von Relevanz sein.

Beide Parteien sind grundsätzlich und ungeachtet der Corona-Pandemie jedoch wie gewohnt zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verpflichtet. Dies trifft den Vermieter in Gestalt der Verpflichtung zur mangelfreien Gebrauchsüberlassung der Mietsache. Der Mieter hingegen ist weiterhin zur Zahlung der vereinbarten Miete in voller Höhe zzgl. Betriebskostenvorauszahlung sowie ggf. Umsatzsteuer verpflichtet. Die Gründe hierfür liegen zuvorderst in der typischen Risikoverteilung in gewerblichen Mietverhältnissen: Hiernach trägt (ausschließlich) der Mieter das sogenannte Verwendungsrisiko, mithin das Risiko der (nicht) vertragsgemäßen Verwendung der Mietsache, vgl. auch § 537 BGB.

Die Regelungen zur sog. Störung der Geschäftsgrundlage, mit welchen bei unvorhergesehenen Ereignissen gemäß § 313 BGB Vertragsanpassungen durchgesetzt werden können, dürften nicht anwendbar sein. Denn hier verwirklicht sich durch die Pandemie bzw. die damit verbundenen Einschränkungen ein Risiko, welches eine Partei, nämlich der Mieter, zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund scheiden grundsätzlich auch Mietminderungsansprüche wegen eines Mangels aus. Persönliche Nutzungshindernisse – wie etwa eine Quarantäneanordnung – begründen keine Gebrauchsbeeinträchtigung der Mietsache. Ein Mangel, der aus dem Verantwortungsbereich des Vermieters resultiert, liegt somit nicht vor.

Etwas anderes gilt möglicherweise dann, wenn es auf Seiten des Vermieters – etwa aufgrund persönlicher Quarantäneanordnungen – zu personellen und/oder materiellen Engpässen kommt, die zu Beeinträchtigungen der Mietnutzung führen. In diesen Fällen gilt das übliche Mietminderungsrecht.

Der Gesetzgeber hat auf diese – insbesondere für den Mieter – riskante Rechtslage reagiert und inzwischen die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus eingeschränkt. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen.

Eine Verlängerung des Moratoriums wird ausdrücklich als möglich bezeichnet. Wir werden Sie daher an dieser Stelle über sämtliche Änderungen und Vorhaben seitens der Bundesregierung bzw. des Bundesjustizministeriums weiter informieren.

### **Wer trägt das Risiko verspäteter Übergabetermine aufgrund Bauzeitverzögerungen?**

In einer Vielzahl von Mietverträgen über noch nicht hergestellte Gewerberäume finden sich Klauseln zum Umgang mit Verzögerungen aufgrund sog. höherer Gewalt (oft auch als force majeure bezeichnet). Oftmals wird zwischen den Mietparteien vereinbart, dass solche Verzögerungen nicht vom Vermieter zu vertreten sind. Da im Rahmen derartiger Vereinbarungen die Mietparteien in erster Linie Verzögerungen aufgrund von Witterungseinflüssen, Streiks etc. im Blick gehabt haben dürften, stellt sich die Frage nach der Definition der höheren Gewalt und ob diese eine derartige Pandemie umfasst.

Eine ausschließlich auf das Mietrecht anzuwendende gesetzliche Definition existiert nicht. § 6 Abs. 2 VOB/B nimmt zwar im Verhältnis zum Generalunternehmer mit der Verlängerung der Ausführungszeit eine gewisse Risikoverteilung vor. Diese ist jedoch nicht ohne Weiteres auf das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter anwendbar.

Relevant dürften somit die vom Bundesgerichtshof zuletzt in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2017 festgelegten Kriterien sein. Hiernach handelt es sich bei höherer Gewalt um ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis.

Nach reiner Definition dürfte hiervon eine derartige Pandemie umfasst sein. Letztlich kommt es jedoch bei der Beurteilung, ob im Einzelfall höhere Gewalt vorliegt und welche Folgen daran geknüpft sind, auf eine Prüfung im Einzelfall an. Von Relevanz sind dabei insbesondere die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Wenn der Mietvertrag eine Klausel zur höheren Gewalt etwa bei „Seuchen“ o. ä. vorsieht, dürfte sich der Vermieter, der infolge der Pandemie verspätet übergibt, sicherlich auf höhere Gewalt berufen können.



Sofern der Mietvertrag eine derartig explizite Klausel nicht enthält, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Enthält der Vertrag eine abschließende Aufzählung der Sachverhalte, bei denen höhere Gewalt vorliegen soll, könnte der Mieter argumentieren, dass sich die Parteien auch abschließend darüber einig waren, wann ein Fall höherer Gewalt vorliegen soll und wann nicht.

### Haben Sie Fragen zum Thema Immobilienrecht?

Ihre PSP-Ansprechpartner:

- **Dr. Christian Wiggers** (RA) II [c.wiggers@psp.eu](mailto:c.wiggers@psp.eu)
- **Max Boettcher, LL.M.** (RA, StB) II [m.boettcher@psp.eu](mailto:m.boettcher@psp.eu)



## Gesellschaftsrechtliche Fragestellungen, M&A

### Wie können trotz des Kontaktverbots in der Jahresabschlussaison Gesellschafterversammlungen rechtssicher abgehalten werden?

Die größten Schwierigkeiten bei der Abhaltung von Gesellschafterversammlungen stellen sich im **Recht der Aktiengesellschaften**, da die Hauptversammlung vom Gesetzgeber grundsätzlich als „Präsenzveranstaltung“ konzipiert ist. Um die Abhaltung von Hauptversammlungen auch während der Corona-Krise zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber **weitreichende Änderungen des Rechts der Hauptversammlung** beschlossen, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserem [PSP-Praxistipp „Virtuelle Hauptversammlung und weitere Erleichterungen im Aktienrecht“](#).

Im **GmbH-Recht** kann die Gesellschafterversammlung Beschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen im sog. Umlaufverfahren fassen. In Konsequenz der Corona-Krise besteht diese Möglichkeit für alle Gesellschafterversammlungen, die im Jahr 2020 stattfinden, auch dann, wenn nicht alle Gesellschafter mit einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden sind.

Eine nützliche [Übersicht über Anbieter für Videokonferenzen und für virtuelle Abstimmungen](#) hat der Deutsche Anwaltverein e.V. erstellt.

### Wie können trotz des Kontaktverbots in der Jahresabschlussaison Jahresabschlüsse festgestellt werden?

Für die Aktiengesellschaften stellt sich die Situation etwas einfacher dar, als für die GmbHs. Denn nach dem **Recht der Aktiengesellschaften** ist für die Billigung des Jahresabschlusses (der damit festgestellt ist), nicht die Hauptversammlung, sondern der Aufsichtsrat zuständig, außer Vorstand und Aufsichtsrat haben etwas anderes beschlossen. Für den Aufsichtsrat ist es aber schon heute möglich, Sitzungen auch im Wege einer virtuellen Sitzung abzuhalten. Zwar wird dies für die sog. Bilanzsitzung zumindest in solchen Fällen noch bezweifelt, in denen keine triftigen Gründe vorliegen. Es dürfte aber in Zeiten von Corona keinen Zweifel geben, dass ein solcher triftiger Grund vorliegt.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle noch darauf, dass der Gesetzgeber in dem jüngst erlassenen „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ zwar neuerdings vorgesehen hat, dass der Aufsichtsrat in bestimmten Fällen eine virtuelle Sitzung selbst dann abhalten kann, wenn nicht alle Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden sind. Von dieser Erleichterung ist jedoch u. a. die Billigung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat leider nicht umfasst. Es handelt sich hierbei vermutlich

um einen unbeabsichtigten Webfehler im Gesetzestext. Negativ auswirken muss sich diese Lücke der gesetzlichen Regelung in der aktuellen Situation nicht, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder sich angesichts der aktuellen Situation mit einer virtuellen Sitzung einverstanden erklären.

Im **GmbH-Recht** gilt das oben Geäußerte, hier kann im Wege des Umlaufbeschlusses Beschluss gefasst werden, selbst wenn nicht alle Gesellschafter dem zustimmen. Nicht näher geregelt hat der Gesetzgeber leider die Formalien, die in diesem Zusammenhang zu beachten sind. So ist z. B. völlig offen, bis zu welchem Zeitpunkt der „Versammlungsleiter“ abwarten muss, bis alle Stimmen abgegeben sind. Mangels gesetzlicher Regelung wird man wohl zur Sicherheit auf die Einberufungsfrist zur Gesellschafterversammlung als Mindestfrist abstellen müssen, um nicht den Vorwurf zu erleiden, es habe nicht genügend Bedenkzeit bestanden. Auch wird auf eine sorgsame Dokumentation (z. B. Übersendung des Jahresabschlusses) zu achten sein, um den Beschluss nicht anfechtbar zu machen.

### **Müssen Umwandlungen weiterhin bis August 2020 zum Handelsregister angemeldet werden?**

Nach § 17 UmwG ist die Anmeldung zu bestimmten **Umwandlungen** die (**handelsrechtliche**) Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers beizufügen. Das Datum dieser Bilanz darf nicht älter sein als acht Monate. Da in aller Regel der Jahresabschluss zum 31. Dezember eines Jahres verwendet wird, ist der 31. August eines jeden Jahres oftmals der letzte mögliche Stichtag für eine solche Anmeldung zum Handelsregister. Der Gesetzgeber hat nunmehr in Folge der COVID-19-Pandemie die Frist von acht Monaten auf zwölf Monate ausgedehnt. Damit können Umwandlungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes nunmehr auch noch am 31. Dezember mit Rückwirkung zum 1. Januar eines Jahres angemeldet werden. Zu beachten ist allerdings, dass diese Verlängerung der Frist **steuerlich** nur für wenige Umwandlungsmaßnahmen wirkt. Da der Gesetzgeber nicht gleichzeitig auch das Umwandlungssteuergesetz geändert hat, gilt für eine Reihe von Umwandlungsmaßnahmen weiterhin (in steuerlicher Hinsicht!) die acht-Monats-Frist. Von der Verlängerung sind im steuerlichen Sinne nur Umwandlungsmaßnahmen betroffen, an denen eine Kapitalgesellschaft als übertragender Rechtsträger beteiligt ist mit Ausnahme der Ausgliederung (also Verschmelzung, Aufspaltung sowie Abspaltungen). Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Ggf. passt der Gesetzgeber die steuerlichen Vorgaben noch an.

#### **Haben Sie Fragen zum Thema Gesellschaftsrecht?**

Ihre PSP-Ansprechpartner:

- **Dr. Henning Blaufuß** (RA, FA für Handels- und Ges.R) II [h.blaufuss@psp.eu](mailto:h.blaufuss@psp.eu)
- **Tim Knorr, LL.M.** (RA) II [t.knorr@psp.eu](mailto:t.knorr@psp.eu)
- **Thomas Poschenrieder, M.A.** (RA, EFQM Qual. Assessor) II [t.poschenrieder@psp.eu](mailto:t.poschenrieder@psp.eu)

## Auswirkungen auf die Vermögens- und Unternehmensnachfolge: Steuer- und Zivilrecht

### Welche steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten und Risiken bestehen bei der Unternehmensnachfolge?

Der [PSP-Fachartikel „Corona-Krise und Erbschaftsteuer“](#) fasst die Risiken und Gefahren, die angesichts der aktuellen Krise aus erbschaftsteuerlicher Sicht bezogen auf **Unternehmensnachfolgen** zu berücksichtigen sind, zusammen: Insbesondere die besonderen Behaltensbedingungen des § 13a Abs. 6 ErbStG (keine Überentnahmen, kein Abbau von Arbeitsplätzen, keine Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen, Insolvenz als Verstoß) bedrohen Unternehmen, die vor weniger als fünf oder sieben Jahren auf eine Nachfolgeneration übertragen wurden.

Auch auf **künftige Übertragungen** von Unternehmen wirkt sich die Krise aus, was wirtschaftlich umso gefährlicher ist, als dass das Coronavirus uns vor Augen hält, wie unerwartet der Tod jede Planung durchkreuzen kann. Ein Rat könnte im Einzelfall sein, **Poolverträge** abzuschließen, um privilegierte Beteiligungshöhen zu perpetuieren. Infolge der Krise zu korrigierende **Unternehmensbewertungen** können bisherigen Planungen zuwiderlaufen, etwa weil der sog. 90%-Test nicht erfüllt werden kann. Sie können aber auch **Chancen** bieten, etwa weil der Unternehmenswert niedrig ist und Schwellenwerte wie die 26-Millionen-Grenze nicht mehr im Wege stehen.

### Welche steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen bei lebzeitigen Schenkungen?

Bei fast allen Vermögensgegenständen ist aktuell eine Abwertung zu beobachten, die auf die steuerliche Bewertung durchschlägt. Die zu erwartende Seitwärtsbewegung der Märkte wird diesen Trend so weit verlängern, dass eine gewisse – hoffentlich nicht zu lange – Zeit für Planungen zur Verfügung steht.

Allein aus diesem Blickwinkel ist es **ratsam, ohnehin geplante Vermögensübertragungen soweit möglich jetzt** vorzunehmen. Selbst dann, wenn unentgeltliche Vermögensübertragungen steuerbefreit sind, wie etwa der **Zugewinnausgleichsanspruch** bei einem **Güterstandswechsel**, ist die aktuelle Phase niedrigerer Werte ein guter Zeitpunkt für solche Übertragungen. Denn im Ergebnis kann – die Erholung der Werte vorausgesetzt – ein größeres Volumen an Vermögen steuerfrei übertragen werden.

## An was ist steuerlich zu denken, wenn der Erbfall unerwartet eingetreten ist?

Ist der Erbfall bereits (unerwartet) eingetreten, sollte genau geprüft werden, ob die Unwägbarkeiten der aktuellen wirtschaftlichen Situation abgemildert oder die Risiken zumindest aufgeschoben werden können. Zu denken ist zunächst an **Ausschlagung eines Erbes gegen Abfindung**. Noch immer hoch bewertetes Nachlassvermögen könnte ausgeschlagen und die Abfindung mit niedrig zu bewertendem Vermögen geleistet werden. Ziel solcher Überlegungen ist es, den Nachlass so zu verteilen, dass schutzbedürftige Erben oder Vermächtnisnehmer geschont werden.

Eine Alternative bildet die **Leistung an Erfüllung** statt. Wird ein Sachvermächtnisanspruch durch Wertpapiere erfüllt, können Wertsteigerungschancen gewahrt und beispielsweise auf einen jungen Vermächtnisnehmer, der die Erholung der Märkte sicher erleben wird, steuerfrei übertragen werden. Umgekehrt können Wertschwankungs-/Entwertungs-Risiken auf weniger schutzbedürftige Vermächtnisnehmer verlagert werden.

Auch die Möglichkeiten von **Erbvergleichen** und **Erbauslegungsverträgen** sollten geprüft werden. So kann nicht nur Streit unter den **Erben und Pflichtteilsberechtigten** vermieden, sondern auch eine steuerlich optimierte Verteilung des Vermögens erreicht werden.

In jedem Fall sollte bei kürzlich eingetretenen Erbfällen geprüft werden, ob beim Finanzamt **Billigkeitsmaßnahmen** beantragt werden können. Etwa dann, wenn sich das Vermögen nach dem Erbfall, der den eigentlichen Bewertungsstichtag bildet, extrem verringert hat oder wenn die sofortige, nicht gestundete Steuerzahlung eine unbillige Härte darstellt.

## Können einkommensteuerliche Effekte genutzt werden?

Einkommensteuerlich kann empfehlenswert sein, **Verluste (im Privatvermögen)** zu realisieren. Der steuerlich geltend zu machende Verlust mindert die persönliche Einkommensteuerlast und sorgt so für Entlastung in Krisenzeiten und angespannter Liquiditätslage. Dafür ist eine Veräußerung steuerverstrickter Wirtschaftsgüter (z. B. Wertpapiere, Immobilien, Kunst und sonstige Wertgegenstände innerhalb der Spekulationsfrist) notwendig. Diese Veräußerung führt jedoch – so die Hoffnung – nicht zu einer dauerhaften Verlustrealisierung, wenn die Veräußerungserlöse reinvestiert werden. Denn wie nach jeder Krise ist auch in der aktuellen Situation die Erholung der Märkte und Werte zu erwarten, so dass sich der Verlust tatsächlich nur steuerlich realisiert.

Dasselbe Prinzip kann genutzt werden, wenn Geldforderungen durch andere Wirtschaftsgüter erfüllt werden. Bei **Pflichtteilsansprüchen, Zugewinnausgleichsforderungen** und sonstigen **Schenkungen** kann das der Fall sein.

Weitere Informationen zu dieser Thematik finden Sie in unserem [PSP-Praxistipp „Vermögens- und Unternehmensnachfolge in Krisenzeiten: Verantwortungsvoll gestalten und Risiken minimieren – Teil 1“](#).

### **Wie Sorge ich für eine persönliche Absicherung für den Krankheitsfall?**

Welche juristische Vorsorge muss bei einer möglichen Infizierung mit dem tückischen Virus und einer eventuell notwendigen intensiven medizinischen Behandlung getroffen werden, damit nicht nur der Betroffene selbst, sondern auch seine Familie juristisch in privaten und wirtschaftlichen Themen handlungsfähig bleibt und die Fortführung des Familienunternehmens gerade in schwierigen Zeiten gesichert ist?

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen können schnell und ohne großen Aufwand umgesetzt werden. Spätere Änderungen können jederzeit problemlos vorgenommen werden. Mit diesen Maßnahmen schaffen Sie Sicherheit für sich, Ihre Familien und Ihre Unternehmen.

Neben einer situationsangepassten erbrechtlichen Regelung erfordert dies das Vorliegen von drei wesentlichen Gestaltungsinstrumenten, die relativ einfach und auch kurzfristig umsetzbar sind: **General- und Handlungsvollmacht – Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung.**

Weitere Informationen zu dieser Thematik finden Sie in unserem [PSP-Praxistipp Vermögens- und Unternehmensnachfolge in Krisenzeiten: Verantwortungsvoll gestalten und Risiken minimieren – Teil 2](#).

## Wie kann ich mich, meine Familie und mein Unternehmen ohne aufwendige Gestaltungen absichern? Sind Notfalltestamente sinnvoll?

Bei vielen Vermögens- und Unternehmensinhabern, die zur Risikogruppe der aktuellen Krise gehören, sind nach einer Studie bislang keine oder nur unzureichende Regelungen zur Unternehmens- und Vermögensnachfolge getroffen worden. Es drohen suboptimale Behelfslösungen, schlimmstenfalls sogar die gesetzlich vorgesehene Erbfolge, die mit zahlreichen Nachteilen verbunden und regelmäßig nicht von Betroffenen gewünscht ist.

In solchen Situationen schlagen wir ein **Notfalltestament** vor. Ein Notfalltestament zeichnet sich durch eine klare Erbeinsetzung aus, die größere Erbengemeinschaften vermeidet. Flankiert wird die Erbeinsetzung durch ein sog. **Bestimmungs- und Verteilungsvermächtnis**. Dieses gibt dem oder den Erben ein flexibles Instrument an die Hand, um individuelle und dennoch am Erblasserwillen orientierte Vermögensdispositionen zu vollziehen. Eine einfache und tragfähige **Testamentsvollstreckungsregelung** kann ebenfalls ratsam sein.

Kombiniert werden kann ein Notfalltestament mit dem Einsatz einer bewährten **Familiengesellschaft** (GbR oder KG, möglicherweise sogar als GmbH) und einer steuerlich optimierten, vielleicht sogar ausländischen (z. B. liechtensteinischen) **Familienstiftung**. Diese Kombination ist immer dann ratsam, wenn das Vermögen gebündelt, der Fortbestand eines Unternehmens gesichert werden soll und eine Unternehmensnachfolge durch nur eine Person unrealistisch ist. Erbengemeinschaften sollten ebenso wie eine uneinheitliche Willensbildung im Unternehmen vermieden werden. Fragen der **Unternehmensnachfolge** sollten genauso wenig offen bleiben wie Fragen der **Versorgung der Angehörigen**. Wie gezeigt, korrespondieren diese Aspekte stets mit einer möglicherweise **ungünstigen erbschaftsteuerlichen Ausgangssituation**.

Auch eine Familienstiftung kann innerhalb kürzester Zeit von Betroffenen individuell konfiguriert, errichtet und anschließend durch ein erfahrenes, interdisziplinär besetztes Managementteam unter Einbindung von Angehörigen und Vertrauenspersonen des Betroffenen betrieben werden. Die vorliegende Lösung kann im Extremfall noch vom Krankenbett aus – mit oder ohne Einbindung von Angehörigen oder Beratern – angeordnet werden, bleibt aber **bis zum Tod widerruflich** und kann somit im wünschenswerten Fall der Genesung anschließend noch weitergehend optimiert werden.

Für den Einsatz solcher Lösungen spricht, dass über die Familiengesellschaft oder Familienstiftung der **Wille des Erblassers** über das Testament und eine Testamentsvollstreckung hinaus **fortleben** kann. Gerade mit dem Blick auf die Testamentsvollstreckung liegt darin ein Vorteil: Wird die Stiftung oder die Familiengesellschaft selbst zum Testamentsvollstrecker, garantiert das vom Erblasser noch bestimmte Gremium mit dem von ihm bestimmten Entscheidungsvorgaben das weitere Schicksal des Erbes.

**Familiengesellschaften** werden am ehesten in Deutschland anzusiedeln sein. Auch für **Familienstiftungen** besteht in Deutschland ein in den hier skizzierten Fällen guter Rechtsrahmen. **Ausländische, z. B. liechtensteinische Stiftungen** werden zu bevorzugen sein, wenn ein besonders flexibles Stiftungsregime benötigt wird und weitere Aspekte wie **Asset Protection** und die Vermeidung der **Ersatzerbschaftsteuer** eine tragende Rolle spielen. Gerade Liechtenstein bietet ein **flexibles Stiftungsrecht**, das sich besonders für Notfallgestaltungen eignet, an einem am mittlerweile anerkannten Standort.

Weitere Informationen zu dieser Thematik finden Sie in unserem [PSP-Praxistipp Vermögens- und Unternehmensnachfolge in Krisenzeiten: Verantwortungsvoll gestalten und Risiken minimieren – Teil 2](#).

#### Haben Sie Fragen zum Thema Steuer- und Zivilrecht?

Ihre PSP-Ansprechpartner:

- **Dr. Hannspeter Riedel** (RA, FA für SteuerR und Handels- und GesR) II [h.riedel@psp.eu](mailto:h.riedel@psp.eu)
- **Iring Christopeit, LL.M.** (RA, StB, FA für ErbR und für SteuerR) II [i.christopeit@psp.eu](mailto:i.christopeit@psp.eu)
- **Thomas Poschenrieder, M.A.** (RA, EFQM Qual. Assessor) II [t.poschenrieder@psp.eu](mailto:t.poschenrieder@psp.eu)

## Staatliche Unterstützungsleistungen

Die Bundesregierung, Landesregierungen, EU-Kommission und einzelne Kommunen haben mehrere Hilfspakete geschnürt, die Unternehmen über die wirtschaftlich existenzgefährdende Zeit des Coronavirus hinweghelfen sollen. Neben steuerlichen Entlastungen von Unternehmen (dazu mehr im Kapitel „Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen“) wurden v. a. Maßnahmen zur Sicherstellung der Liquidität beschlossen, daneben bestehen auch einige Möglichkeiten zu staatlichen Zuschüssen und Kostenübernahmen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unseren [PSP-News „Staatliche Unterstützung für Unternehmen in der Corona-Krise“](#) und [„Corona-Krise: Wirtschaftsstabilisierungsfonds“](#) sowie unserem virtuellen [PSP Corona Helpdesk für Unternehmen](#).

### Haben Sie Fragen zum Thema staatliche Unterstützungsleistungen?

Ihre PSP-Ansprechpartner:

- **Bernhard Winterstetter** (WP, StB) II [b.winterstetter@psp.eu](mailto:b.winterstetter@psp.eu)
- **Dr. Hannspeter Riedel** (RA, FA für SteuerR und Handels- und GesR) II [h.riedel@psp.eu](mailto:h.riedel@psp.eu)
- **Tim Knorr, LL.M.** (RA) II [t.knorr@psp.eu](mailto:t.knorr@psp.eu)



## Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen aus der Corona-Krise

### Können fällige oder fällig werdende Steuern gestundet werden?

Das Bundesfinanzministerium hat sich gemeinsam mit den Länderfinanzbehörden darauf verständigt, dass Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Epidemie betroffen sind, bis zum 31.12.2020 – unter Darlegung ihrer Verhältnisse – bei den zuständigen Betriebsfinanzämtern Anträge auf zinslose Stundung der bis zum 31.12.2020 fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen können. Dies betrifft insbesondere die **Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Umsatzsteuer**.

In Bezug auf **Umsatzsteuervoranmeldungen** weisen die Finanzämter mitunter auf die Möglichkeit des (punktuellen) Ausschlusses eines erteilten Lastschriftinzugs hin. Wurde dem Finanzamt ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Umsatzsteuer-Voranmeldungsschulden erteilt, so müsse diese Einzugsermächtigung nicht insgesamt widerrufen werden, wenn aufgrund der Corona-Krise nicht die Möglichkeit besteht, die anfallende Umsatzsteuer aus einer der nächsten Voranmeldungen zu begleichen. Es besteht die Möglichkeit, den erteilten Lastschriftinzug punktuell nur für diese entsprechenden Abbuchungen auszuschließen und parallel dazu einen entsprechenden Stundungsantrag zu stellen. Damit können ungewollte Abbuchungen vermieden werden. Zum Ausschluss des punktuellen Lastschriftinzugs wird gebeten, bei der Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen das Eingabefeld unter "Sonstige Angaben, Zeile 73 Kennzahl 26" entsprechend zu befüllen. Ein genereller Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats ist hingegen nicht erforderlich. Wir empfehlen, ein entsprechendes Vorgehen mit dem zuständigen Finanzamt im Vorfeld abzustimmen, um ggf. Säumniszuschläge oder Mahngebühren zu vermeiden.

Die Stundung der **Lohnsteuer sowie der Kapitalertragsteuer** ist derzeit **nicht möglich**. Nach Information des [Bayerischen Finanzministeriums](#) kann allerdings für Lohnsteueranmeldungen, die bis zum 10.04.2020 einzureichen sind, in Bayern die Abgabefrist auf Antrag um bis zu zwei Monate verlängert werden. In anderen Bundesländern kann für fällige bzw. fällig werdende Lohnsteuerbeträge ggf. ein Antrag auf Vollstreckungsaufschub in Betracht kommen. Manche Finanzämter empfehlen aktuell Unternehmen einen solchen Antrag auf Vollstreckungsaufschub. Da Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die vom Arbeitgeber einzubehaltende Lohnsteuer aber grundsätzlich gesamtschuldnerisch haften, sollte ein Vollstreckungsaufschub nur unter erhöhter Vorsicht und Rücksicht auf die Belange der Arbeitnehmer in Betracht gezogen werden. In Bayern soll laut dem [Bayerischen Finanzministerium](#) zudem auch die **Grunderwerbsteuer** auf Antrag zinslos bis längstens 31.12.2020 gestundet werden können, sofern diese für Grundstückserwerbe zwischen dem 01.01.2020 und dem 30.04.2020 erhoben wird oder in diesem Zeitraum entsteht.

Nach Auskunft des **Bayerischen Landesamtes für Steuern** soll Anträgen auf Steuerstundungen, die mit den Auswirkungen des Coronavirus begründet werden, regelmäßig **ohne Vorliegen von Nachweisen** für drei Monate stattgegeben werden. Nur wenn sich für das Finanzamt schlüssige Anhaltspunkte für eine offensichtliche Unbegründetheit von Anträgen ergeben, sollen im Einzelfall Nachweise verlangt werden können. Einzelne Finanzämter haben in den letzten Tagen von Antragstellern pauschal Nachweise verlangt. Wir empfehlen, bei Nachfragen der Finanzämter auf diese Auffassung der Landesfinanzbehörde hinzuweisen.

Die **Antragsformulare** "Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus" für die jeweiligen Bundesländer finden Sie nach aktuellem Stand hier: [Baden-Württemberg](#), [Bayern](#), [Berlin](#), [Brandenburg](#), [Bremen](#), [Hamburg](#), [Hessen](#), [Mecklenburg-Vorpommern](#), [Niedersachsen](#), [Nordrhein-Westfalen](#), [Rheinland-Pfalz](#), [Saarland](#), [Sachsen](#), [Sachsen-Anhalt](#), [Schleswig-Holstein](#), [Thüringen](#).

Die Finanzverwaltung befürwortet es, wenn bereits im Stundungsantrag Angaben zu möglichen Zahlungsmodalitäten (z. B. Ratenzahlung) gemacht werden.

Die **Steuerberaterkammer München** weist hierbei zusätzlich auf Nachfolgendes hin, um eine effiziente Antragsbearbeitung zu gewährleisten:

- Anträge auf Stundung und Herabsetzung der Körperschaftsteuer sind an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu richten.
- Wird ein Stundungsantrag und ein Herabsetzungsantrag (siehe zu der Möglichkeit der Herabsetzung von Steuervorauszahlungen weiter unten) für den gleichen Antragsteller eingereicht, sollte der Antrag in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden, da in den Finanzämtern in der Regel zwei getrennte Arbeitsbereiche mit der Bearbeitung befasst sind.
- Eine Stundung für Steuern, deren Höhe noch nicht feststeht, ist nicht möglich.
- Eine Stundung für Steuern, die bereits entrichtet wurden, muss von den Finanzämtern abgelehnt werden.

Sofern Ihr Bundesland derzeit kein konkretes Antragformular zur Verfügung stellt, empfehlen wir, die Form des Stundungsantrages im direkten Kontakt mit Ihrem zuständigen Finanzamt zu klären und in Abstimmung mit Ihrem Finanzamt ggf. eines der o. g. Antragsformulare zu verwenden.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für die Stundung sollen seitens der Finanzämter keine strengen Anforderungen gestellt werden. Entsprechende Anträge sollen zudem nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Steuerpflichtige die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen kann. Anträge auf Stundung von Steuern, die nach dem 31.12.2020 fällig werden, sind besonders zu begründen.

Die Stundung der **Gewerbesteuer** ist bei der jeweiligen Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinden sind allerdings nicht an die Weisungen des Bundesfinanzministeriums bzw. der Landesfinanzbehörden gebunden und entscheiden über Stundungsanträge derzeit nach den (wirtschaftlichen) Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

### **Können fällige oder fällig werdende Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?**

Die Stundung von **Sozialversicherungsbeiträgen** kann bei unmittelbar und nicht unerheblich durch die Auswirkungen des Coronavirus betroffenen Unternehmen auf Antrag unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht werden. Die AOK Bayern stellt hierzu eine unverbindliche [Formularvorlage](#) zur Verfügung.

Auf Antrag können dabei die bereits fälligen oder fällig werdenden Beiträge für die Monate März 2020 bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sollen zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 gewährt werden. Sicherheitsleistungen sollen nach einer [Verlautbarung des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherungen \(GKV\)](#) nicht gefordert werden. Auch Säumniszuschläge oder Mahngebühren sollen während des Stundungszeitraums nicht erhoben werden. Sofern Säumniszuschläge oder Mahngebühren bereits erhoben wurden, sollten diese auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden. Soweit Arbeitgeber erheblich von der Krise betroffen sind, kann von Vollstreckungsmaßnahmen für den o. g. Zeitraum bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen werden.

Voraussetzung für den erleichterten Stundungszugang ist gemäß der GKV allerdings, dass die betroffenen Unternehmen vorrangig die von der Bundesregierung über den erleichterten Zugang zu Kurzarbeit bzw. Kurzarbeitergeld verabschiedeten Regelungen sowie die übrigen durch das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium zur Verfügung gestellten Kredit- und Liquiditätshilfen in Anspruch nehmen. Die hierdurch frei werdenden Mittel sollen zunächst (auch) für die Leistung der (ggf. gestundeten) Sozialversicherungsbeiträge verwendet werden.

Weitere Voraussetzung für einen Antrag auf Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist nach Auffassung der GKV, dass die sofortige Einziehung der Beiträge – trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten – mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre. Dies ist mit Blick auf die Auswirkungen des Coronavirus in geeigneter Weise darzulegen. Der Hinweis auf erhebliche Umsatzeinbußen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus soll hierbei in der Regel ausreichen.

Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die

vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet. Gleiches gilt für Sozialversicherungsbeiträge bei Bezug von Kurzarbeitergeld.

Über den Stundungsantrag entscheidet die jeweilige Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle. Eine gebündelte Bearbeitung der Anträge durch eine zentrale Stelle ist nach unseren Informationen nicht möglich, sodass ggf. bei jeder einzelnen Krankenkasse ein entsprechender Stundungsantrag zu stellen ist. Wir empfehlen Betroffenen, sich vorab bei der jeweiligen Krankenkasse (online) zu informieren, ob gesonderte Voraussetzungen (z. B. Formulare, Einreichung von Unterlagen o. ä.) für einen Stundungsantrag zu beachten sind.

### **Können Steuervorauszahlungen herabgesetzt werden?**

Auf Antrag kann bei den zuständigen Betriebsfinanzämtern die Herabsetzung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sowie die Körperschaftsteuer beantragt werden. Ferner kann bei den Betriebsfinanzämtern auch die Herabsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrages beantragt werden, um die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer herabzusetzen.

Nach Auskunft des **Bayerischen Landesamtes für Steuern** soll Anträgen auf Steuerstundungen, die mit den Auswirkungen des Coronavirus begründet werden, regelmäßig **ohne Vorliegen von Nachweisen** für drei Monate stattgegeben werden. Nur wenn sich für das Finanzamt schlüssige Anhaltspunkte für eine offensichtliche Unbegründetheit von Anträgen ergeben, sollen im Einzelfall Nachweise verlangt werden können. Einzelne Finanzämter haben in den letzten Tagen von Antragstellern pauschal Nachweise verlangt. Wir empfehlen, bei Nachfragen der Finanzämter auf diese Auffassung der Landesfinanzbehörde hinzuweisen.

Die **Antragsformulare** "Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus" für die jeweiligen Bundesländer finden Sie nach aktuellem Stand hier: [Baden-Württemberg](#), [Bayern](#), [Berlin](#), [Brandenburg](#), [Bremen](#), [Hamburg](#), [Hessen](#), [Mecklenburg-Vorpommern](#), [Niedersachsen](#), [Nordrhein-Westfalen](#), [Rheinland-Pfalz](#), [Saarland](#), [Sachsen](#), [Sachsen-Anhalt](#), [Schleswig-Holstein](#), [Thüringen](#).

Alternativ können die Anträge nach den Informationen einzelner Bundesländer ggf. auch über ein elektronisches Portal wie z. B. ELSTER oder DATEV gestellt werden. Sind für den Veranlagungszeitraum 2020 bzw. für das erste Quartal 2020 bereits Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer geleistet worden, kann die Herabsetzung der Steuervorauszahlungen ggf. dazu führen, dass bereits entrichtete Vorauszahlungen erstattet werden.

## Sind Vollstreckungsmaßnahmen zu befürchten, wenn Steuern nicht gezahlt werden?

Die Finanzbehörden sind angewiesen, bei unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Epidemie betroffenen Steuerpflichtigen, bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) bei allen rückständigen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern abzusehen. Etwaige Säumniszuschläge sollen ab dem 19.03.2020 bis zum 31.12.2020 nicht erhoben werden. Dies gilt in erster Linie für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, den Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer, Lohnsteuer und Umsatzsteuer.

Derzeit bieten insbesondere die Länder **Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen** in den bereit gestellten Antragsformularen (siehe oben) die Möglichkeit, auch den Vollstreckungsaufschub (ggf. gemeinsam mit einer Steuererstattung oder Herabsetzung von Steuervorauszahlungen) zu beantragen.

Wir empfehlen daher, für fällige oder bis zum 31.12.2020 fällig werdende Steuern den zuständigen Stellen die Auswirkungen der Corona-Epidemie in einem formlosen Schreiben darzulegen und anzukündigen, dass entsprechende Steuern ggf. nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gezahlt werden (können). Vorsorglich sollte für fällige bzw. fällig werdende Steuer eine Stundungsantrag gestellt werden (siehe oben). Dies kann insbesondere die Lohnsteuer sowie die Kapitalertragsteuer betreffen, die von den Finanzämtern nicht gestundet werden.

Insolvenzanträge, die von den Finanzbehörden bereits vor Beginn der Corona-Krise gestellt wurden (**Gläubigerinsolvenzantrag**), werden nur in begründeten Ausnahmefällen zurückgenommen bzw. für erledigt erklärt, da die Finanzverwaltung grundsätzlich davon ausgeht, dass der Insolvenzgrund bereits vor Ausbruch der Corona-Krise vorgelegen hat.

## Können Sondervorauszahlungen auf die Umsatzsteuer erstattet werden?

Einige Bundesländer wollen Unternehmen, die unmittelbar von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Epidemie betroffen sind, eine für das Jahr 2020 bereits gezahlte **Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer** im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens auf Antrag **erstatten**.

Das **Bayerische Landesamt für Steuern** hat darauf hingewiesen, dass eine kurzfristige Bearbeitung von Anträgen von durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmern auf Rückzahlung bereits geleisteter Umsatzsteuersondervorauszahlungen nur dann gewährleistet werden kann, wenn der Antrag über das **ELSTER-Online-Portal** gestellt wird. Es bittet daher eindringlich darum, **keine gesonderten schriftlichen Anträge zu stellen**, sondern ausschließlich den vorgenannten elektronischen Übermittlungsweg zu nutzen. Die Anleitung zur Beantragung der Erstattung der Sondervorauszahlung für **Bayern** hierzu finden Sie [hier](#). Nach Auskunft des Bayerischen Finanzministeriums kann bei Antragstellung über das ELSTER-Online-Portal üblicherweise mit einer Erstattung

innerhalb von sieben bis acht Arbeitstagen gerechnet werden. Das hierzu ergangene Schreiben des Bayerischen Finanzministeriums finden Sie [hier](#).

Das Land **NRW** empfiehlt hierzu die Einreichung eines erneuten Antrags auf Dauerfristverlängerung, in dem die voraussichtliche Umsatzsteuerschuld für das Jahr 2020 mit EUR 0 (ohne weitere Begründung) angegeben werden soll. Die entsprechende Anleitung der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung finden Sie [hier](#).

Informationen weiterer Bundesländer zur Erstattung geleisteten Sondervorauszahlungen auf die Umsatzsteuer finden Sie hier: [Baden-Württemberg](#), [Brandenburg](#), [Hessen](#), [Mecklenburg-Vorpommern](#), [Niedersachsen](#), [Rheinland-Pfalz](#), [Sachsen](#), [Thüringen](#).

**Sofern in ihrem Bundesland derzeit unklar ist, ob die Erstattung einer bereits geleisteten Sondervorauszahlung möglich ist oder falls unklar ist, wie ein Antrag auf Erstattung der gezahlten Sondervorauszahlung gestellt werden kann bzw. soll, empfehlen wir, direkten Kontakt zu Ihrem zuständigen Finanzamt aufzunehmen und sich über die Möglichkeit einer Erstattung der Sondervorauszahlung zu informieren. Gerne unterstützen wir Sie dabei.**

### **Gibt es steuerliche Erleichterungen für Arbeitnehmer?**

Das Bundesfinanzministerium hat am 03.04.2020 in einer [Pressemitteilung](#) angekündigt, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von EUR 1.500 (lohn- bzw. einkommen-)steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren können. Erfasst werden sollen Sonderleistungen, die die Beschäftigten **zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020** erhalten.

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. Auf das hierzu ergangene [BMF-Schreiben vom 05.02.2020](#) wird verwiesen. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Die Einzelheiten der entsprechenden Regelung sollen in Form eines (weiteren) BMF-Schreibens bekannt gegeben werden.

## Allgemeine Möglichkeiten der steuerlichen Verlustverrechnungen sowie des Verlustrücktrages in das Jahr 2019 beachten

Ungeachtet der nun im Zuge der Auswirkungen des Coronavirus verabschiedeten steuerlichen Hilfsmaßnahmen sollte an die allgemeine Möglichkeit gedacht werden, dass Verluste, die im Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus (z. B. aufgrund der verpflichtenden Schließung von Ladengeschäften und Produktionsstätten) ggf. entstehen werden – insbesondere für Zwecke der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer – zunächst mit etwaigen laufenden Gewinnen des aktuellen Jahres ausgeglichen und auch mit Gewinnen künftiger Jahre sowie insbesondere mit früheren Gewinnen des Jahres 2019 im Rahmen des sog. Verlustrücktrages verrechnet werden können. Die Verrechnung von Verlusten im Jahr 2020 mit Gewinnen des Jahres 2019 kann allerdings erst mit Abgabe der Steuererklärung 2020 erfolgen. Dennoch kann sich hieraus eine (teilweise) Erstattung der bis dato für das Jahr 2019 ggf. bereits gezahlten Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer ergeben. Ebenso kann eine ggf. festgesetzte nachträgliche Vorauszahlung für das Jahr 2019 entfallen bzw. erstattet werden.

## Gibt es Erleichterungen auch bei anderen Steuerarten?

Auch die Zollverwaltung (verantwortlich z. B. für Energie- und Luftverkehrssteuer) sowie das Bundeszentralamt für Steuern (verantwortlich z. B. für die Versicherungssteuer) sind angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Auch für diese Steuern sollen Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen gewährt werden.

Die Stundung der Steuern, die von den Gemeinden erhoben werden (neben der Gewerbesteuer insbesondere auch die Grundsteuer), muss bei der jeweiligen Gemeinde beantragt werden. Die Gemeinden sind allerdings nicht an die Weisungen des Bundesfinanzministeriums bzw. der Landesfinanzbehörden gebunden.

### Haben Sie Fragen zum Thema Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht?

Ihre PSP-Ansprechpartner:

- **Roland W. Graf** (RA, StB) II [r.graf@psp.eu](mailto:r.graf@psp.eu)
- **Dr. Axel von Bredow** (StB) II [a.vonbredow@psp.eu](mailto:a.vonbredow@psp.eu)
- **Fabian Kliemann, LL.M.** (StB) II [f.kliemann@psp.eu](mailto:f.kliemann@psp.eu)

## Auswirkungen auf Jahresabschluss und Prüfung

In einem [ersten Hinweis vom 04.03.2020](#) hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie insbesondere auf Abschlüsse zum Stichtag 31.12.2019 und deren Prüfung Stellung genommen. Nun hat das IDW in einer [zweiten Stellungnahme vom 25.03.2020](#) diese Ausführungen ergänzt sowie insbesondere die Auswirkungen der Corona-Krise auch auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2019 enden, dargestellt.

### Liegt ein sog. wertaufhellendes Ereignis vor, das im Jahres-/Konzernabschluss zu berücksichtigen ist?

Die Frage, ob die Ausbreitung des Coronavirus als sog. werterhellendes Ereignis einzustufen ist und demzufolge eine Berücksichtigung in der Bilanzierung von Vermögensgegenständen und Schulden bereits im Jahresabschluss zum 31.12.2019 sachgerecht wäre (bspw. in Form von notwendigen außerplanmäßigen Abschreibungen oder durch Bildung von entsprechenden Rückstellungen) hat u. a. das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) in einem fachlichen Hinweis am 04.03.2020 beantwortet ([siehe Link](#)).

Nach Auffassung des IDW waren die Ursachen der Ausbreitung des Coronavirus und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen nicht bereits vor dem Abschlussstichtag 31.12.2019 angelegt. Zwar seien erste Infektionen bei Menschen bereits Anfang Dezember bekannt geworden; die sich derzeit abzeichnenden wirtschaftlichen Entwicklungen waren jedoch nach Auffassung des IDW erst im Laufe des Januar 2020 absehbar, sodass insofern ein wertbegründendes Ereignis in 2020 vorliegt.

Für Abschlüsse mit Stichtag nach dem 31.12.2019 ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass die aktuellen, nach dem Abschlussstichtag gewonnenen Erkenntnisse über die Folgen des Coronavirus als wertaufhellend zu beurteilen und bei der Bilanzierung zu berücksichtigen sind. Dabei ist sicherlich wiederum im Einzelfall zu entscheiden. Je weiter der Abschlussstichtag nach dem 31.12.2019 liegt, desto eher ist eine Berücksichtigung in der Bilanzierung als sachgerecht anzusehen. Zum 31.03.2020 ist gemäß IDW allerdings regelmäßig von einer notwendigen Berücksichtigung der Folgen des Coronavirus im Abschluss auszugehen. Dabei ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass Zuschüsse und Unterstützungen sowie ggf. notwendige arbeitsrechtliche Beschlüsse grundsätzlich jeweils erst nach einer verbindlichen Zusage bzw. Entscheidung bilanziell zu erfassen sind.



## **Ist eine Aufstellung des Jahres-/Konzernabschlusses zum 31.12.2019 unter Anwendung der sog. Going Concern-Prämisse (Fortführung der Unternehmenstätigkeit) noch sachgerecht?**

Die Ausbreitung des Coronavirus wird unstreitig die wirtschaftliche Lage von vielen Unternehmen negativ beeinflussen. Ob diese negativen Entwicklungen nach dem vorgenannten Bilanzstichtag sogar dazu führen können, dass die Anwendung der Going Concern-Prämisse im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Abschlusses nicht mehr sachgerecht ist, ist im Einzelfall genau zu analysieren und zu beurteilen. Dies gilt gleichermaßen für die Frage, ob und in welcher Form bereits beschlossene bzw. absehbare Hilfsmaßnahmen von Bund und Ländern hierbei zu berücksichtigen sind.

In jedem Fall empfiehlt es sich, die im Rahmen der diesbezüglich angestrebten Analysen gewonnenen Erkenntnisse, die daraus abgeleiteten Maßnahmen sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bzw. des Konzerns und auch deren Veränderungen im weiteren Zeitablauf genauestens zu dokumentieren.

Kommt man zum Ergebnis, dass die Aufstellung des Jahres-/Konzernabschlusses sachgerecht unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit erfolgen kann, so sind darüber hinaus sicherlich verschiedene Angaben in (Konzern-)Anhang und (Konzern-)Lagebericht zu machen. Dies gilt insbesondere für den Fall des Bestehens einer wesentlichen Unsicherheit, die ggf. bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können (sog. bestandsgefährdende Risiken) – siehe hierzu folgende Abschnitte.

## **Kann die Corona-Krise eine Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes rechtfertigen?**

Nach dem Grundsatz der Stetigkeit sind die auf den vorhergehenden Abschluss angewandten Ansatz und Bewertungsmethoden grundsätzlich beizubehalten. Allerdings seien gemäß IDW Durchbrechungen des Grundsatzes der Stetigkeit etwa dann zulässig, wenn dadurch ein besserer Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird. Da die Folgen des Coronavirus als bedeutsames exogenes Ereignis sowohl Unternehmen als auch deren Umfeld ohne Zweifel wesentlich beeinflussen, ist nach den Ausführungen des IDW eine Anpassung bzw. Abkehr der bisherigen Bilanzpolitik unter Umständen (Beurteilung im Einzelfall) möglich. Dies gelte für Abschlüsse zum 31.12.2019 sowie für nach diesem Datum endende Berichtsperioden gleichermaßen. Zudem sind die Pflichten zur entsprechenden Erläuterung und Begründung der Abkehr von der bisherigen Bilanzierungspolitik im Anhang zu beachten.

## Welche konkreten Auswirkungen auf Bilanzposten können sich für nach dem 31.12.2019 endende Berichtsperioden ergeben?

Hierzu einige Beispiele (nicht abschließend):

Zunächst können in diesem Zusammenhang ggf. notwendige Wertberichtigungen **von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie Sachanlagen** genannt werden. Bei den genannten Vermögensgegenständen ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB notwendig, wenn die Wertminderung voraussichtlich dauerhaft besteht. Allerdings rechtfertigt eine allgemein verschlechterte Ertragslage des Unternehmens alleine keine außerplanmäßige Abschreibung. Bei der Beurteilung einer ggf. vorliegenden dauerhaften Wertminderung sind insbesondere geänderte Marktverhältnisse, ggf. notwendige dauerhafte Nutzungsbeschränkungen oder gar Stilllegungen von Anlagen zu berücksichtigen. Falls die Gründe für einen nach einer außerplanmäßigen Abschreibung bestehenden niedrigeren Wertansatz zu einem späteren Stichtag nicht mehr bestehen, ist eine Wertaufholung geboten (§ 253 Abs. 5 Satz 1 HGB).

Besondere Aufmerksamkeit ist – insbesondere im Rahmen der Konzernrechnungslegung – den aus dem Erwerb von Tochtergesellschaften oder aus Konsolidierungsmaßnahmen entstandenen **Geschäfts- oder Firmenwerten** zu widmen. Hier wird mehr denn je ein Werthaltigkeitstest geboten sein, denn aufgrund der aktuellen Entwicklungen wird in vielen Fällen zumindest die Gefahr bestehen, dass der sich nach allgemeinen Bewertungsgrundsätzen zu ermittelnde beizulegende Wert infolge der entsprechenden verschlechterten Ertragsaussichten entsprechend vermindert und den bisher gebildeten Bilanzansatz unterschreitet. Soweit ein Geschäfts- oder Firmenwert außerplanmäßig abgeschrieben wurde, besteht ein striktes Wertaufholungsverbot.

**Finanzanlagen** sind nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB im Falle einer dauernden Wertminderung abzuschreiben. Im Falle einer vorübergehenden Wertminderung besteht ein Abschreibungswahlrecht. Bei Wertpapieren, die öffentlich gehandelt werden, sind die seitens des IDW erarbeiteten Kriterien zur Beurteilung des Vorliegens einer dauernden Wertminderung heranzuziehen (siehe z. B. auch Versicherungsfachausschuss (VFA) in IDW RS VFA 2). Wertminderungen bei Beteiligungen oder anderen Anteilen an nicht börsennotierten Unternehmen sind des Weiteren anhand der jeweils zu ermittelten Zukunftserfolgswerte (Ertragswertverfahren oder Discounted Cash Flow-Verfahren) zu ermitteln. Hier werden sich aufgrund der Corona-Pandemie sicherlich entsprechende Auswirkungen auf die den Bewertungsüberlegungen zu Grunde zu legenden Planungsrechnungen ergeben, wobei auch die beschlossenen öffentlichen Stützungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind (vgl. weiter unten).

Hinsichtlich der Bewertung von **Vorräten** ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass durch (vorübergehende) Stilllegungen bzw. Nutzungsbeschränkungen entstehende Leerkosten nicht in die Herstellungskosten mit einbezogen werden dürfen und insofern eine Überbewertung von Vorräten vermieden werden muss. Zudem ist die Notwendigkeit von Abschreibungen auf das Vorratsvermögen aufgrund bspw. mangelnder Veräußerbarkeit, einer gesunkenen Umschlagshäufigkeit oder im Rahmen der gebotenen verlustfreien Bewertung zu prüfen.

Bei **Forderungen** des Umlaufvermögens können in Zahlungsschwierigkeiten geratene Kunden ggf. (Einzel-)Wertberichtigungen auf Forderungen auslösen. Zudem sei zu überlegen, ob die Auswirkungen der Corona-Krise ggf. die Anhebung von Pauschalwertberichtigungen rechtfertigt. Bei der Ermittlung des beizulegenden Werts von Forderungen sind ebenfalls die vorgenannten öffentlichen Stützungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Es ist des Weiteren zu prüfen, ob sich aus den zum Abschlussstichtag bestehenden schwebenden Rechtsgeschäften (Absatz- und/oder Beschaffungsgeschäfte) durch die Corona-Krise ggf. **Drohverlustrückstellungen** ergeben, die im Rahmen der Abschlusserstellung zu bilden sind. Hierbei ist auch zu prüfen, ob in den zu Grunde liegenden Verträgen ggf. sog. Material Adverse Effect (MAE)- oder Force Majeure-Klauseln enthalten sind, die eine ansonsten notwendige Rückstellung obsolet machen (im Einzelfall zu prüfen). Zudem ist zu beurteilen, ob **Rückstellungen** aus bereits beschlossenen Restrukturierungsmaßnahmen oder aus ähnlichen Maßnahmen zu bilden sind.

Im Rahmen der Bilanzierung von Verbindlichkeiten können sich infolge der Corona-Krise, der daraus ggf. resultierenden Nichteinhaltung von Finanzkennzahlen in den Finanzierungsverträgen (sog. „Covenants“) und der hierdurch ausgelösten vorzeitigen Fälligkeit von Darlehen, Auswirkungen insbesondere auf die Darstellung der Restlaufzeiten im Anhang ergeben.

Schließlich sind ggf. Auswirkungen auf aktive latente Steuern zu prüfen, die aus der voraussichtlichen Nutzung steuerlicher Verlustvorträge resultieren. Diese dürfen lediglich insoweit berücksichtigt werden, als eine Nutzung der Verlustvorträge innerhalb der nächsten fünf Jahre angenommen werden kann. Die Auswirkungen der Corona-Krise auf in diesem Zusammenhang zu erstellende Planungsrechnungen können dabei eine Wertberichtigung auf die gebildeten latenten Steuern erforderlich machen.

## Welche Pflichten ergeben sich für den (Konzern-)Anhang?

Mindestens mittelgroße Kapitalgesellschaften haben nach § 285 Nr. 33 HGB über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind und die sich in der Rechnungslegung zum Bilanzstichtag nicht niedergeschlagen haben, unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen zu berichten. Die Notwendigkeit einer Nachtragsberichterstattung ist dabei individuell zu beurteilen, wobei die geforderte „besondere Bedeutung“ hinsichtlich des Coronavirus und seiner Auswirkungen sicherlich für die meisten Unternehmen vorliegen dürfte. Liegen bspw. bereits konkrete Erkenntnisse wie eingetretene Umsatzrückgänge, stark rückläufige Auftragseingänge, schwerwiegende Verluste oder eine sich bereits abzeichnende Einführung von Kurzarbeit bzw. sogar beschlossene Entlassungen zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung vor, so sind diese Sachverhalte sicherlich im Rahmen einer Nachtragsberichterstattung aufzuführen. Bloße Befürchtungen einer negativen Entwicklung ohne entsprechend einschätzbare finanzielle Auswirkungen hingegen werden ihren Platz auch in der Risiko- bzw. Prognoseberichterstattung im Lagebericht finden (siehe nachfolgenden Abschnitt).

Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf zu richten, ob unter Berücksichtigung der konkreten wirtschaftlichen Folgen eine entsprechende Unsicherheit besteht, die ggf. bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können (sog. bestandsgefährdende Risiken). Dies kann bspw. der Fall sein, wenn Unternehmensplanungen für die Folgejahre zu adjustieren sind und dadurch ggf. die Einhaltung der entsprechend in den Finanzierungsverträgen definierten Finanzkennzahlen (sog. Financial Covenants) gefährdet ist. Auch diese Sachverhalte wären im Rahmen einer Nachtragsberichterstattung anzugeben.

Für Bilanzstichtage nach dem 31.12.2019 können sich aus der Corona-Pandemie weitere zahlreiche Angabepflichten ergeben. Beispielhaft seien genannt:

- Angabe von außerbilanziellen Geschäften und sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3 und Nr. 3a HGB).
- Bei Unterlassen von außerplanmäßigen Abschreibungen auf Finanzanlagen: Angabe der Gründe für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist (§ 285 Nr. 18b HGB).
- Für nach § 268 Abs. 7 HGB im Anhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse Angabe der Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme.

## Welche Angaben sind im (Konzern-)Lagebericht zu machen?

In diesem Zusammenhang sind aus unserer Sicht Angaben insbesondere im Rahmen der Risiko- und der Prognoseberichterstattung zu formulieren.

Eine Berichterstattung über den Einfluss der Ausbreitung des Coronavirus im Rahmen des Chancen- und Risikoberichts (hier insbesondere in der **Risikoberichterstattung**) wird in den meisten Fällen unausweichlich sein, da ansonsten kein zutreffendes Bild über die Risikolage des Unternehmens gezeichnet werden kann. Dabei ist über wesentliche Risiken bspw. hinsichtlich des Erreichens von Zielen und Planungen zu berichten. Gefordert ist des Weiteren auch eine Quantifizierung der Risiken im Hinblick auf Leistungsindikatoren (sog. KPIs), sofern möglich. Insbesondere wäre auch über die bereits im vorstehenden Abschnitt erläuterten bestandsgefährdenden Risiken mit Bezugnahme auf die entsprechenden Angaben im Anhang zu berichten.

Die sich verändernden wirtschaftlichen Bedingungen beeinflussen in den meisten Fällen auch die Erwartungen der Unternehmensleitung betreffend der in den Lageberichten dargestellten finanziellen (und nicht finanziellen) Leistungsindikatoren und deren voraussichtlicher Entwicklung (Unternehmensplanung), was im Rahmen einer adjustierten **Prognoseberichterstattung** entsprechend zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich sind dabei quantitative Angaben mit Trendaussagen den rein qualitativ beschreibenden Prognosen vorzuziehen. Allerdings dürfte es in vielen Fällen nicht möglich sein, bereits final konkrete Prognosen bzgl. des Einflusses des Coronavirus auf die Leistungsindikatoren abzugeben. In diesem Fall der wesentlichen Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit der Unternehmen sind anstelle konkreter Angaben zumindest komparative Prognosen unter entsprechender Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Leistungsindikatoren bei verschiedenen Szenarien nebst Angabe der diesbezüglichen Annahmen in die Lageberichterstattung aufzunehmen. Ein vollständiger Verzicht auf eine Prognoseberichterstattung ist dagegen unzulässig.

## Wie sind öffentliche Stützungsmaßnahmen zu berücksichtigen?

Konkretisierte und belastbare Aussagen seitens der Bundes- und/oder der Landesregierungen zu öffentlichen Zuschüssen bzw. Unterstützungsmaßnahmen und -leistungen sind bei der Beurteilung der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie bei den für die Ausführungen im Lagebericht und der Beurteilung von Wertansätzen von Aktiv- und Passivposten notwendigen Prognosen grundsätzlich zu berücksichtigen. Dies gilt für Abschlüsse zum 31.12.2019 sowie für nach diesem Datum endende Berichtsperioden gleichermaßen und ist jeweils in Anhang und/oder Lagebericht entsprechend zu erläutern.

## **Welche Konsequenzen drohen bei Verstößen gegen Fristen hinsichtlich Aufstellung und Offenlegung von Abschlüssen?**

Die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Lageberichten unterliegt bestimmten gesetzlichen Fristen. Bei Verstoß gegen diese Fristen liegt in bestimmten Fällen (z. B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens) ein Straftatbestand vor, der allerdings nach herrschender Auffassung dann entfällt, wenn eine unverschuldete faktische Unmöglichkeit, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht fristgerecht aufzustellen, vorliegt. Dies kann unter Umständen durch die Folgen des Coronavirus der Fall sein (Beurteilung im Einzelfall notwendig).

Auch Verzögerungen bei der Offenlegung von Abschlüssen im Bundesanzeiger liegen bedingt durch die aktuelle Situation nahe. Verstöße gegen die gesetzlich festgelegten Offenlegungsfristen sind dabei grundsätzlich mit Ordnungsgeldern sanktioniert. Hingewiesen wird auf die mögliche Ausnahmeregelung, gemäß der bei einer unverschuldeten Behinderung, den gesetzlichen Pflichten zur Offenlegung nachzukommen, auf Antrag beim Bundesamt für Justiz eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand möglich ist. Eine solche unverschuldete Behinderung könnte durch die Corona-Krise vorliegen, was aber wiederum im Einzelfall zu beurteilen ist.

## **Welche bilanziellen Auswirkungen sind bei Einführung von Kurzarbeit zu beachten?**

Bei der Kurzarbeit wird die betriebsübliche regelmäßige Arbeitszeit für einen vorübergehenden Zeitraum vermindert. Während dieses Zeitraums zahlt der Arbeitgeber den betroffenen Teilnehmern der Belegschaft ein entsprechend reduziertes Arbeitsentgelt. Unter bestimmten Voraussetzungen haben die von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Das Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber ausbezahlt und diesem von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens stellt das Kurzarbeitergeld einen durchlaufenden Posten dar, weil der Anspruch auf Kurzarbeitergeld den betroffenen Arbeitnehmern zusteht und die Leistungspflicht bei der Bundesagentur für Arbeit liegt. Aus diesem Grund ist ein Netto-Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung geboten. Der Ertrag aus der Erstattung des Kurzarbeitergelds durch die Bundesagentur für Arbeit ist mit dem an die Arbeitnehmer ausbezahlten und als Personalaufwand erfassten Kurzarbeitergeld zu verrechnen. Eine Pflicht zur Bildung einer Rückstellung für künftig zu zahlende Kurzarbeitergelder besteht nicht. Dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber zu einer Aufstockung des Kurzarbeitergeldes verpflichtet hat.

Zusätzlich zum Kurzarbeitergeld wird dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Ausfallstunden ganz oder teilweise pauschaliert erstattet. Bei der Erstattung handelt es sich nicht um einen durchlaufenden Posten, weil das bilanzierende Unternehmen weiter zur Leistung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet bleibt. Die Erstattung ist daher in der Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich brutto unter den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen.

### **Besteht für den Arbeitgeber ein aktivierungspflichtiger Anspruch, wenn ein Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitszeitkontenmodells weniger Stunden erbracht hat, als vertraglich geschuldet?**

Der Einsatz von Arbeitszeitkonten zielt u. a. darauf ab, Arbeitszeiten bedarfsorientiert zu gestalten. In Krisenzeiten kann es neben dem Abbau von Plus-Salden auch zum Aufbau von Minus-Salden kommen. Fraglich ist, ob der Arbeitgeber für diese vom ihm erbrachten „Mehrleistungen“ im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Anspruch gegenüber den betreffenden Arbeitnehmern zu aktivieren hat.

Voraussetzung für die handelsrechtliche Aktivierung einer Forderung im Rahmen eines auf Leistungsaustausch gerichteten Vertrages ist das Bestehen eines rechtlichen Anspruchs auf eine bestimmte Leistung, die der andere Vertragspartner noch zu erbringen hat. Die Aktivierung von Minus-Salden auf Arbeitszeitkonten setzt dementsprechend einen rechtlichen Anspruch des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer voraus, dass dieser zukünftig ohne weitere Lohn- und Gehaltszahlungen zusätzliche Arbeitsleistungen erbringt (Sachleistungsanspruch) oder dass er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen finanziellen Ausgleich für den Erfüllungsüberhang (Geldleistungsanspruch) leistet.

Für das Bestehen eines rechtlichen Anspruchs des Arbeitgebers auf Erhalt einer Gegenleistung spricht grundsätzlich, dass der Arbeitgeber im Falle von Minus-Salden auf Arbeitszeitkonten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in Vorleistung getreten ist. Zu beachten ist jedoch, dass ein solcher Gegenleistungsanspruch in manchen Fällen aufgrund besonderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (z. B. § 615 Satz 1 BGB) oder höchstrichterlicher Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) nicht besteht. So hat das BAG in einem Urteil vom 13.12.2000 entschieden, dass ein rechtlicher Anspruch des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern aus Minus-Salden auf Arbeitszeitkonten grundsätzlich nur dann besteht, wenn der Arbeitnehmer allein darüber entscheiden kann, ob ein solches Defizit überhaupt entsteht und wann und wie dieser Saldo wieder ausgeglichen werden soll. Wurde die Regelung in § 615 Satz 1 BGB über die Tragung des Wirtschaftsrisikos durch den Arbeitgeber jedoch ausdrücklich und arbeitsrechtlich wirksam abbedungen, so begründen auch auf Anordnung des Arbeitgebers entstandene negative Arbeitszeitkonten einen zu aktivierenden Anspruch des Arbeitgebers. Die Frage der Aktivierung von Minus-Salden auf Arbeitszeitkonten bedarf daher im Einzelfall einer arbeitsrechtlichen Überprüfung der Anspruchsgrundlagen.



Besteht rechtlich ein Ausgleichsanspruch des Arbeitgebers, stellt die dem Arbeitnehmer gezahlte Vergütung wirtschaftlich betrachtet einen Lohn- oder Gehaltsvorschuss dar. Die Vorausleistungen des Arbeitgebers sind mit Ihren Anschaffungskosten zu aktivieren und unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen. Die Anschaffungskosten umfassen dabei die vorausgezahlten Lohn- und Gehaltsanteile einschließlich Sozialabgaben und Nebenleistungen. Soweit es sich um kurzfristig fällige Ansprüche des Arbeitgebers handelt (Restlaufzeit bis zu einem Jahr), kann eine Abzinsung aus Vereinfachungsgründen unterbleiben; ansonsten sind unverzinsliche und niedrig verzinsliche Forderungen zum Barwert anzusetzen.

### Haben Sie Fragen zum Thema Jahresabschluss und Prüfung?

Ihre PSP-Ansprechpartner:

- **Andreas Vogl** (WP, StB) II [a.vogl@psp.eu](mailto:a.vogl@psp.eu)
- **Bernhard Winterstetter** (WP, StB) II [b.winterstetter@psp.eu](mailto:b.winterstetter@psp.eu)

Stand der Informationen: 09. April 2020



## PSP-Expertenkontakt



**Dr. Christoph Wallner**

Rechtsanwalt

Partner bei Peters, Schönberger & Partner, München

E-Mail: [c.wallner@psp.eu](mailto:c.wallner@psp.eu)



**Thomas Poschenrieder, M.A.**

Rechtsanwalt und EFQM Qualified Assessor

Sozius bei Peters, Schönberger & Partner, München

E-Mail: [t.poschenrieder@psp.eu](mailto:t.poschenrieder@psp.eu)



**Roland W. Graf**

Rechtsanwalt und Steuerberater

Partner bei Peters, Schönberger & Partner, München

E-Mail: [r.graf@psp.eu](mailto:r.graf@psp.eu)



**Andreas Vogl**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Partner bei Peters, Schönberger & Partner, München

E-Mail: [a.vogl@psp.eu](mailto:a.vogl@psp.eu)



## Unsere Leistungen

In der aktuellen Zeit, die geprägt ist von Unsicherheiten und täglich ändernden Meldungen ist es wichtig, den Überblick zu bewahren. Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung Ihrer Pflichten als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, bei der komplizierten Beantragung des Kurzarbeitergeldes oder hinsichtlich der Aufnahme von Finanzhilfen. Ferner stehen wir Ihnen auch bei steuerlichen Fragen, insbesondere hinsichtlich der Aussetzung der Voraussetzung von Einkommensteuer und Körperschaftsteuer beratend zur Seite.

## Über PSP

Peters, Schönberger & Partner (PSP München) zählt mit einer über 40 -jährigen, erfolgreichen Unternehmenshistorie zu den renommiertesten mittelständischen Kanzleien in Deutschland. Als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte unterstützen wir Sie bei wichtigen Entscheidungen und begleiten Sie bei deren Umsetzung. Zu unseren Mandanten zählen mittelständische Unternehmen, Familienunternehmen, vermögende Privatpersonen und Private Equity-Gesellschaften, die den Wunsch nach einer interdisziplinären und individuellen Beratung haben. Sie finden in uns einen professionellen, verlässlichen und durchsetzungsstarken Partner, der mit Leidenschaft Ihre rechtlichen und steuerlichen Interessen vertritt und auch die klassischen Aufgaben der Wirtschaftsprüfer übernimmt. Das PSP-Family Office unterstützt Sie zudem bei der Vermögensstrukturierung und verfügt über ausgewiesene Expertise in Nachfolge-, Stiftungs- und Immobilienfragen.



**PETERS, SCHÖNBERGER & PARTNER**  
RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER  
[www.psp.eu](http://www.psp.eu)



Die Corona-Krise hat schwerwiegende Folgen für unsere Unternehmen. Die Bundesregierung und die Bayerische Staatsregierung haben umfangreiche Maßnahmen beschlossen und weitreichende Hilfen für Betriebe bereitgestellt. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht mit Links zu den wichtigsten Anlaufstellen.

**Bayerischer Schutzschirm für Unternehmen**

Hotline im Bayerischen Wirtschaftsministerium:

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

**Liquiditätshilfe der LfA Förderbank Bayern**

Förderberatung bei der LfA-Förderbank Bayern:

<https://lfa.de/website/de/index.php?CMPID=92df96a39f9b906c15a4491ce75b518d&f=www.lfa.de>

**Schutzschild der Bundesregierung für Beschäftigte und Unternehmen**

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

**Arbeitsagentur: Regelung zur Kurzarbeit**

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Arbeitsrechtliche Fragen**

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html;jsessionid=4D7B22DE135C2167A2CD64BC1B279E7C?nn=67370>

Hilfen finden Sie ferner unter:

**Bei der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft:**

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/index.jsp>

**Bei der IHK für München und Oberbayern wie den weiteren Bayerischen IHKn:**

<https://www.ihk-muenchen.de/de/>

**Bei der Handwerkskammer für München und Oberbayern wie allen Bayerischen**

**HWKn:**

<https://www.hwk-muenchen.de/artikel/coronavirus-informationen-und-hinweise-74,0,9837.html>

**Corona-Navigator der Tourismuswirtschaft**

[www.corona-navigator.de](http://www.corona-navigator.de)

Allgemeine Informationsseiten

**Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)**

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

**Bundesministerium für Gesundheit**

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

**Deutschen Industrie- und Handelskammertags**

<https://www.dihk.de/de>